

RS UVS Niederösterreich 2004/11/12 Senat-SW-03-3017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.2004

Rechtssatz

Wurde der gemäß §9 Abs7 VStG Haftungspflichtige dem Strafverfahren gegen das Organ nicht beigezogen, dann wurde keine Haftung begründet. Dem Unternehmen, das nicht als Partei am Verfahren beteiligt war und dem das Straferkenntnis nicht zugestellt wurde, kommt kein Berufungsrecht zu.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at